

Spielerische Differenzen

S, der eine gutgehende Konditorei in der Zürcher Innenstadt betreibt, eröffnet bei seiner Bank B einen Rahmenkreditvertrag, in dessen Rahmen er laufenden Kredit bis zur Höhe von 250.000 CHF in Anspruch nehmen kann. Dies geschieht zu dem Zweck, vermittels der B über dieses Konto Börsentermingeschäfte abzuwickeln. Umgehend beginnt S damit, eine Vielzahl von Verträgen der folgenden Art abzuschließen.

Einerseits kauft er Waren und Rohstoffe in bestimmten Mengen und Preisen zu künftigen Terminen (*futures*). Bei Fälligkeit des Geschäfts soll es aber nicht zur realen Lieferung kommen. Vielmehr rechnen die Vertragsparteien im Fälligkeitszeitpunkt nach den aktuellen Marktpreisen ab, wobei die unterlegene Partei der anderen die Differenz zum Vertragspreis erstattet.

Andererseits erwirbt S Optionen, kraft derer er die Lieferung von Aktien verschiedenster Unternehmen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem vorab bestimmten Preis verlangen kann (*call options*). Auch hier soll es im Verfallstermin aber nicht zu realem Anteilserwerb kommen. Vielmehr wird ein etwaiger Mehrwert der Aktien in bar beglichen, während die Option bei einem Zurückbleiben des Marktpreises ungenutzt verfällt.

Nach anfänglichen Gewinnen erleidet S beständig immer höhere Verluste, die schließlich dazu führen, dass B nach zwei Jahren die Kreditvereinbarungen kündigt und Ausgleich des Negativsaldos von 200.000 CHF fordert. S verteidigt sich mit der Spieleinrede nach Art. 513 Abs. 2 OR. Er führt dazu aus, dass es ihm niemals um den realen Erwerb der Waren und Aktien gegangen sei, sondern er lediglich an den Gewinnchancen aus den Differenzgeschäften interessiert gewesen sei, wobei er plan- und systemlos vorgegangen sei und aufs Geratewohl spekuliert habe. Dies sei der B auch bewusst gewesen.

Kann B von S die Rückzahlung des Kredits verlangen?